

Comite - Bericht

über

das Gesuch der Gemeinde Mäder um die Bewilligung zur Vertheilung von Gemeindegründen.

Die Gemeinde Mäder sucht um Vertheilung von 20 Joch Gemeindegund in den sogenannten Staudenauen unter ihre 115 Familien an, weil ihre Bevölkerung von 600 Seelen nur 263 Joch größtentheils an Grundwasser leidenden Privatbesitzungen, also Mangel an Kulturgründen habe;

die Gemeinde hingegen	162 Joch Wald.
und circa	100 Viertel Land Torfboden

ferner zwischen dem Rheinufer und Rheindamm die sog. Rheinau von 16 Grund Wiesengrund besitze wovon dem hohen Aerar das Holz zur Rheinverwahrung verabsolgt werde und in der Staudenau das ist hinter der Rheinau zwischen dem Kanale und Rheindamm noch 67 Joch kulturfähigen Boden habe, aus welchem eben jene 20 Joch zur Vertheilung beantragt sind, und zwar nach den Grundsätzen der schon in den Jahren 1841 und vorzüglich 1845 mit kreisämtlicher Bewilligung vorgenommenen Vertheilung von 143 Joch und zwar nicht zum Eigenthume sondern nur zum Nutzgenusse.

Diese Vertheilung diene dazu nicht nur zwischen den Familien, welche im Jahre 1841, — 94 an der Zahl, und im Jahre 1845, — 101 an der Zahl mittelst einer ähnlichen Vertheilung schon Allmeintheile zum Nutzgenusse erhalten haben und zwischen den seither weiter angewachsenen 14 Familien, welche noch keine solche Theile haben, eine Gleichstellung und Ausgleichung zu erwirken sondern auch noch darüberhin jeder Familie, einen neuen Allmeintheil per 1 Mittel zur Kultur und Nutzgenuss zu geben.

Der k. k. Bezirksförster von Feldkirch rüth auf die beantragte Vertheilung ein und das k. k. Bezirksbauamt erhebt dagegen Namens des hohen Aerars keine Einwendung.

Deßhalb fand der Landesauschuß mit Beschluß vom 8. August d. J. jenes Gesuch zu bevormorten und es stellt daher auch das Comite den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Gemeinde Mäder werde bewilligt 20 Joch Gemeindegund aus ihrer hinter der Rheinau, zwischen dem Kanale und Rheindamm gelegenen Staudenau unter ihre 115 Familien zur Nutznießung nach den Grundsätzen des Gemeindebeschlusses vom 7 März 1866 zu vertheilen;

auch wolle der hohe Landtag sofort um die Erlangung der Allerhöchsten Sanktion dieses Beschlusses einschreiten.“

B r e g e n z , den 29. November 1866.

Willy. Rhombert,
Obmann.

Dr. Bickl,
Berichterstatter.